

Heinz KÖNIG, Wien

Die Festlegung von Staatsgrenzen

Der maßgebliche Beitrag der Geodäten zur Realisierung von Grenzen

The Determination of International Boundaries

The important contribution of surveyors to the realisation of boundaries

When we talk about boundaries between states it might be useful to think about other boundaries in our everyday lives. This will be elaborated using the ideas of internationally well-known personalities like the writer Claudio Magris (born 1939 in Trieste) or the philosopher Konrad Paul Liessmann (born 1953 in Villach). But also “the law correctly sets borders” which are necessary for the co-existence of and within communities.

According to international law, a state has four essential features: population, territory, sovereignty, and government. Usually, a state’s boundaries are defined in bilateral boundary treaties between neighbours.

This is the point where surveyors start their contribution – drawing maps for a first overview of the new boundary, then defining the course of the new boundary together with other experts and finally transforming this definition into nature, setting permanent monuments, making the boundary survey and a first draft of the boundary documents. Boundary commissions finalise these documents by signing a boundary treaty. Based on the Treaty of St. Germain some examples will be given for the first demarcations of the new boundaries and the final definitions laid down in this treaty.

If a country wants to join the European Union it is one of the preconditions that it has no territorial conflicts with its neighbours. Of course there may remain one or the other disputed section like between France and Italy in the high region of Mont Blanc or between Slovenia and Croatia in the Gulf of Piran. But there may also be problems if one country wants to leave the EU, like Great Britain with the problematic boundary between Northern Ireland, which will leave the EU, and the Republic of Ireland, which will remain in the EU. In spite of the Government of Ireland Act from 1921, this boundary never has never been clearly defined or fixed.

Finally, the most important details of the Austrian boundary are presented.

Keywords: *bilateral boundary treaty – boundary documents – boundary survey – joining the European Union – the law correctly sets borders – leaving the European Union – maps – permanent monuments – realisation of boundaries —surveyors*

1. Einleitung Allgemeine Überlegungen zu Grenzen

Wenn über Staatsgrenzen gesprochen werden soll, kann es durchaus nützlich sein, zunächst ganz allgemein über Grenzen nachzudenken und dabei die Ansichten anerkannter Persön-

lichkeiten einzuholen sowie auch die rechtliche Komponente mit zu bedenken.

Der Triestiner Schriftsteller Claudio Magris (geb. 10. April 1939), Träger hoher Auszeichnungen, kannte als Bewohner Triests die Bedeutung von Grenzen und hielt in einem Aufsatz¹ seine Ge-

¹ MAGRIS, Wer steht auf der anderen Seite? 8, 20

danken zu Grenzen fest, von denen hier einige zitiert werden:

- Die Grenze ist Brücke oder Schranke. Sie bringt Dialog oder unterdrückt ihn.
- Jede Abgrenzung hat mit Unsicherheit zu tun und mit dem Bedürfnis nach Sicherheit.
- Die Grenze ist eine Notwendigkeit, denn ohne sie, oder besser ohne begrenzende Unterscheidung, gibt es keine Identität, keine Form, keine Individualität, ja nicht einmal eine reale Existenzmöglichkeit, denn sie würde vom Gestalt- und Unterschiedslosen verschlungen.
- Die Grenze bedeutet Wirklichkeit, verleiht Umrisse und Gestalt, bestimmt die Besonderheit der Einzelperson wie des Kollektivs, der Existenz wie der Kultur.
- Grenze ist Form, also auch Kunst.

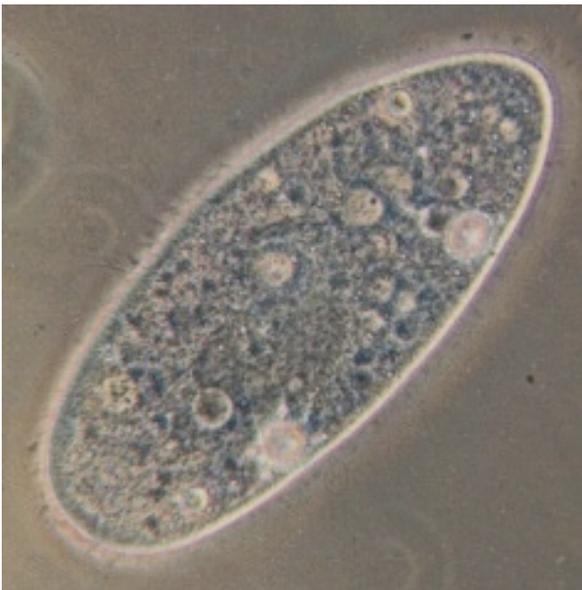


Abb. 1: „Ohne begrenzende Unterscheidung gibt es keine Identität, keine Form.“

(http://de.wikipedia.org/wiki/Zelle_%28Biologie%29)



Abb. 1.2: „Grenze verleiht Umrisse und Gestalt, bestimmt die Besonderheit des Einzelnen.“

(<https://naturfotografen-forum.de/data/media/6/BILD3943.jpg>)



Abb. 1.3: „Grenze ist Form, also auch Kunst“: Künstler bearbeitet einen Block von Laser Marmor;

(Foto: Heinz KÖNIG, August 2012)

Eine andere bekannte Persönlichkeit, der Kärntner Philosoph und **Universitätsprofessor Konrad Paul Liessmann** (geb. 13. April 1953 in Villach), befasst sich in seinem Buch „Lob der Grenze“² auch mit der Vielschichtigkeit von Grenzen und meint dazu:

„Unterscheidungen zu treffen wird in der jetzigen Zeit schwer, da man sich prinzipiell davor scheut, überhaupt noch Unterscheidungen zuzulassen, denn unterscheiden bedeutet ausschließen. Grenzen zu ziehen, sei es in der Wirklichkeit, sei es im Denken, wird missbilligt, denn Grenzen engen ein, man täuscht sich allerdings über die Funktionen und Möglichkeiten von Grenzen. Es lohnt sich darüber nachzudenken, wann, wo und warum Grenzen gezogen werden müssen, wann und unter welchen Bedingungen Grenzen aufgehoben oder überschritten werden können und schließlich wer durch Grenzen ausgeschlossen, aber unter Umständen auch geschützt werden kann.

In den insgesamt 12 Kapiteln des Buches werden die vielen verschiedenen Arten von Grenzen gezeigt, die uns täglich begleiten und derer wir uns meist gar nicht mehr bewusst sind. Die einzelnen Kapitel spannen den Bogen von „Am Anfang – An der Grenze zwischen Sein und Nichts“ über Themen wie „Der Wert des Menschen – An der Grenze des Humanen“ oder „Der Geschmack der Nachhaltigkeit – An den Grenzen der Zukunft“ bis zu „Am Ende – An der Grenze zwischen Leben und Tod“.³

- Aus dem ersten Kapitel „Am Anfang – An der Grenze zwischen Sein und Nichts“ seien die folgenden Gedanken herausgegriffen:
- „Der Anfang konstituiert die Zeit. Mit der Zeit aber werden jene elementaren Grenzen konstituiert, die es uns erlauben, ein Jetzt, ein Davor und ein Danach zu unterscheiden. Erst wenn

angefangen wurde, kann es weitergehen [...]“ (Abb. 2.1).

- Am Beispiel des 2. Kapitels „Hier und nicht dort – An der Grenze der Grenzen“ sollen die Gedankengänge Liessmanns näher dargelegt werden: Aller Anfang setzt eine Grenze und wer etwas beginnt, zieht eine Grenze. Was ist aber eine Grenze? Vorab nicht mehr und nicht weniger als eine wirkliche oder gedachte Linie, durch die sich zwei Dinge voneinander unterscheiden. [...] Dies bedeutet, dass die Grenze überhaupt die Voraussetzung ist, etwas wahrzunehmen und zu erkennen. Jeder Versuch, Sinneseindrücke zu ordnen und in ein begriffliches System zu bringen, zieht Grenzen. Jede Erkenntnis beginnt mit dem einen, dem entscheidenden Akt: Dies ist nicht jenes. Niemand könnte ‚ich‘ sagen, wenn damit nicht auch schon eine Grenze zwischen mir und allen anderen gezogen wäre. ... Grenzen zu erkennen und anzuerkennen bedeutet immer auch zu erkennen und anzuerkennen, dass es nicht nur ein Diesseits, sondern auch ein Jenseits der Grenze gibt. Erst die Grenze provoziert den Wunsch zu sehen, wie es auf der anderen Seite aussieht (Abb. 2.2).
- Grenzen können nur überschritten werden, wenn es sie gibt. Weder in der Politik, in der Moral noch in der Kunst kann es darum gehen, Grenzen schlechthin aufzugeben. Es muss darum gehen, wo und wann Grenzen gezogen und wie damit umgegangen werden soll. Es kann humaner sein, eine Grenze zu respektieren und über die Grenze hinweg dem anderen die Hand zu reichen als die Grenze niederzureißen.

Die Gedanken Liessmanns mögen die folgenden Bilder unterstützen:

² LIESSMANN, Lob der Grenze.

³ KÖNIG, Grenzen – wozu? 1135–1159.



Abb. 2.1: „Der Anfang konstituiert die Zeit [...] erst wenn angefangen wurde kann es weitergehen [...]“ (LIESSMANN, Lob der Grenze 15), 8er-Rennen einer Ruderregatta (Foto und freundliche Genehmigung zur Verwendung von Maria MEIDL, Erster Wiener Ruderclub LIA, Wien, April 2014).



Abb. 2.2: „Die Grenze provoziert den Wunsch zu wissen, wie es auf der anderen Seite aussieht.“ (LIESSMANN, Lob der Grenze 33; Bild aus: <http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/c/c3/Mikro.JPG>)

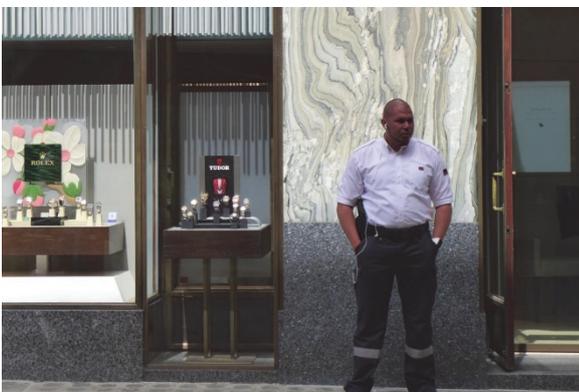


Abb. 2.3: Weniger Kontrollen an bisher üblichen Stellen bewirken das Entstehen alternativer Sicherheitsdienste, also neuer, anderer Grenzen (Foto Heinz KÖNIG, 2014)

Recht setzt Grenzen:

Rechtsnormen sind in der Regel an nationale – staatliche – Einheiten gebunden und regeln im Prinzip das Zusammenleben einer Gemeinschaft; es wird ausgesagt, was gemacht werden soll/muss, damit diese Gemeinschaft funktioniert, Sanktionen im Fall von Abweichungen inbegriffen.



Abb. 3: Der Fahrschein möge als Symbol dafür stehen, dass man sich an Regeln zu halten hat, um gewisse Einrichtungen ordnungsgemäß zu nutzen und in der Gemeinschaft auszukommen.

2. Staaten, Grenzen, Staatsgrenzen

Immer wieder wird im allgemeinen Sprachgebrauch und in den Medien die Formulierung verwendet, dass es in der Europäischen Union bzw. im Schengenraum „keine Grenzen mehr gäbe“, dass hier Reisefreiheit bestehe. Gemeint wird bei diesen Aussagen nur der Entfall der Grenzkontrollen bei den Schnittpunkten der Verkehrswege mit der Staatsgrenze, also jenen Stellen, wo (früher) „die Grenze“ besonders aufgefallen war (siehe dazu auch Punkt 5).

Aus dem Buch „Universelles Völkerrecht“⁴ sind die folgenden Definitionen für die drei Faktoren Staatsgebiet, Staatsvolk und selbst gewählte Staatsgewalt entnommen:

- Staatsgebiet: Darunter verstehen wir den gesicherten Raum, in dem das staatlich organisier-

⁴ VERDROSS, SIMMA, Universelles Völkerrecht.

te Volk seine Herrschaft effektiv ausüben kann und über das ihm die völkerrechtliche Verfügungsgewalt zusteht. Das Völkerrecht verlangt darüber hinaus keine Mindestgröße und auch keine genaue Abgrenzung dieses Gebietes. Es genügt also, dass ein unbestrittenes Kerngebiet vorliegt.

- Staatsvolk: Ein Staat ist keine bloße Vereinigung von Menschen für einzelne Zwecke, sondern bildet eine ‚civitas perfecta‘ (Anm.: vollkommene Gemeinschaft) seiner Angehörigen, über die er die Personalhoheit ausübt. Bei einem Staatsvolk muss es sich um einen dauerhaften Personenverbund handeln, der in der Geschlechterfolge fortlebt; eine zahlenmäßige Untergrenze statuiert das Völkerrecht nicht.
- Staatsgewalt: Die Organisation eines souveränen Staates weist sich durch volle Selbstregierung und rechtliche Unabhängigkeit von anderen Staaten aus.

Auch wenn in der oben angegebenen Definition des Staatsgebietes zunächst nicht unbedingt nach einer ‚genauen Abgrenzung‘ verlangt wird, so ist es doch das Bestreben der Staaten, ihr Gebiet und damit ihre Grenzen möglichst eindeutig mit den Nachbarstaaten festzulegen. In dem erwähnten Buch heißt es weiter:

„In der Gegenwart sind die meisten Staatsgrenzen auf der Erdoberfläche durch Grenzverträge zwischen den Nachbarstaaten festgelegt. Entsteht daher über den Grenzverlauf ein Streit, so muss in aller Regel allein auf die vorhandenen Verträge zurückgegriffen werden [...]“⁵

Grenzverträge, Grenzkarten und Grenzzeichen sind für einen Staat ein wertvolles Gut und genießen schon seit den frühesten geschichtlichen Zeiten höchste Priorität (wie Stelen in Mesopotamien und Ägypten zeigen).



Abb. 4.1: Stele von Kudurru in Mesopotamien, II. Dynastie von Isin (ca. 1099–1082 v. Chr.), gefunden ca. 200 km südlich von Bagdad (<http://de.wikipedia.org/wiki/Kudurru>).

Abb. 4.2: Ägyptische Stele aus der Festung Semna beim 2. Nil-Katarakt, gesetzt unter der Regierung von Sesostris III. (ca. 1872–1853 v. Chr.) (SEIDLMEYER, Pharaos setzt Grenzen, Titelbild).



Abb. 4.3: Grenze Ö-D/H I, Grenzstein Nr. 3, Waidring, Tirol; Vertrag von Rosenheim vom 7. September 1555 zw. Tiroler Herrschaft Kufstein u. bayer. Herrschaft Marquartstein (TLA); ältester Staatsgrenzstein Österreichs (Foto: Werner GABER, BEV/Staatsgrenzen, Wien).

⁵ Ebd. 668f § 1055.

Grenzverträge waren bzw. sind oft in Friedensverträge eingebunden und definieren somit einen neuen Machtzustand. Aus der geschichtlichen Entwicklung ist sehr wohl bekannt, dass die Geltungsdauer von Grenzverträgen begrenzt sein kann und Machtverhältnisse sich rasch verändern können. Grenzverträge können territoriale Konflikte nicht unbedingt verhindern, sie können aber eventuell zu deren Minimierung und rascheren Lösung beitragen.

3. Der Einsatz von Geodäten bei Grenzverträgen

- Vorbereitung bei den Überlegungen zu neuen Staatsgrenzen durch Beistellung von vorhandenem Kartenmaterial verschiedener Maßstäbe wie großräumig darstellende Karten 1:200.000, Gebietskarten mit Darstellung lokaler Details 1:50.000 bis 1:75.000 und schließlich Karten mit grundstücksgenauen Darstellungen (Katasterpläne) von 1:1.000 bis 1:10.000;
- Mitwirkung bei einer gemeinsamen Kommission zur Definition der neuen Grenzlinie (Grenzbestimmung) im Zusammenwirken je nach Anlass von Politikern, Militärs, Diplomaten, Juristen und Geodäten; Erstellung einer Übersichtskarte;
- Grenzfestlegung durch Verfeinerung und Anpassung der Bestimmungen im Detail, rechtliche Festlegung, ergänzende Vermessungen zur Anpassung der Karten, Berücksichtigung lokaler wirtschaftlicher Verhältnisse; Entwurf der Grenzbeschreibung und Grenzkarte (Juristen, Geodäten);
- Danach Festlegung der Grenze im Gelände (Grenzziehung) durch Vermarkung der Grenzpunkte mit Grenzzeichen, Vermessung der Standorte der Grenzzeichen und eventuell markanter Grenzpunkte (wie Wasserscheide, Flussufer, Wegränder), Fertigstellung der neuen Grenzkarte, Grenzbeschreibung, Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen und Grenzpunkte,

also der neuen Grenzdokumente (Geodäten, Juristen);

- Mitwirkung bei der Verfassung eines gemeinsamen Grenzvertrages der beiden Nachbarländer, der deren Willen zur Anerkennung der (neuen) Grenze zum Ausdruck bringen soll und durch dessen Abschluss die neuen Grenzdokumente Rechtskraft erlangen (Politiker, Diplomaten, Juristen, Geodäten).

Grenzbestimmung in St. Germain:

Die Botschafterkonferenz in Paris wurde von einer auf Initiative des damaligen Direktors des Britischen geographischen Services, Oberst Hedley, zusammen mit dem Direktor des geographischen Service der französischen Armee, General Bourgeois, gebildeten „Geographischen Kommission“⁶ beraten. Diese GK war in der Zeit zwischen Februar und Oktober 1919 tätig und ihr gehörten weiters Vertreter aus den USA, GB, Frankreich, Italien, Japan und Belgien an.

Die GK war am 28. März 1919 vom Generalsekretariat der Botschafterkonferenz anerkannt worden, mit der Spezifizierung ihrer Aufgaben:

- Koordinierung aller kartographischen Arbeiten, die die Grenzen betreffen;
- Aussuchen der besten Karten;
- Festlegung der Grenzlinien;
- Vorbereitung der Instruktionen für die Grenzregulierungsausschüsse.⁷

Sie entwickelte für die neuen Grenzen Österreichs zuerst eine Karte im Maßstab 1:1 Mill, relativierte aber im Artikel 28 VSG deren Wert durch die Aussage: „im Falle von Abweichungen zwischen Text und Karte ist der Text maßgebend“. Daraus geht insbesondere hervor, dass eine gute Definition der Grenzlinie wichtiger ist als eine Darstellung in einer Karte. Auch wenn das für einen Geodäten zunächst schlecht aussehen möge, so hat eine klar

⁶ Conférence de la paix, Recueil.

⁷ Ebd., Protokoll No. 3, Sitzung vom 5. 4. 1919, Annex I 13–15.

festgelegte Definition der Grenzlinie mehr Wert als eine Karte, insbesondere bei einem so kleinen Maßstab wie 1:1 Million.

Die GK bemerkte bald, dass zur Grenzfestlegung speziell mit Österreich und den vier neuen Nachbarstaaten die besten Kartenunterlagen beim Kartographischen Institut und beim Evidenzbüro des Katasters in Wien zu finden waren („Man bediene sich der Karten 1:75.000 aus Wien“⁸).

Als zwei Beispiele für die Verbesserung der Grenzdefinition an der neuen Grenze zwischen Österreich und der Tschechoslowakei seien angeführt:

- Zur Festlegung der Grenze in der Donau hatte die erste Definition vorgesehen, diese im Thalweg der Donau festzulegen. Der Thalweg ist jene Linie im Flussbett, die bei geringstem Wasserstand noch Wasser führt, was bei einem so großen Fluss wie der Donau praktisch nie eintreten wird und bei normalem Wasserstand sehr schwer festzustellen ist. Die GK schlug vor, stattdessen die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne als Grenzlinie zu nehmen.⁹ Diese Definition ist bis heute gültig, denn die Schiffahrtsrinne muss nach internationalen Abkommen stets befahrbar gehalten werden.

- Die Grenze an der March sollte nach den ersten Überlegungen am rechten, österreichischen Ufer der March verlaufen und der Ort Marchegg sollte zur Tschechoslowakei kommen. Die GK erkannte die Problematik der Uferinstandhaltung bei der stark mäandrierenden March und der Auswirkungen von Uferverbauungsmaßnahmen auf einer Seite auf das Ufer der anderen Seite. Da dies zu permanenten Konflikten zwischen den beiden Nachbarstaaten führen würde schlug sie vor, die neue Grenze im Hautgerinne der March festzulegen.¹⁰ Auch diese Definition ist bis heute gültig und die Anrainerstaaten (nunmehr seit 1993 die Slowakei) kümmern sich gemeinsam um die Instandhaltung der Ufer.

⁸ Ebd., Protokoll über die 4. Sitzung vom 12. 4. 1919, 17–20.

⁹ Ebd., Protokoll über die 5. Sitzung vom 18. 4. 1919 22ff.

¹⁰ Ebd., Protokoll über die 9. Sitzung vom 13. 5. 1919, Annex I. Punkt 5 zu diesem Protokoll 57.

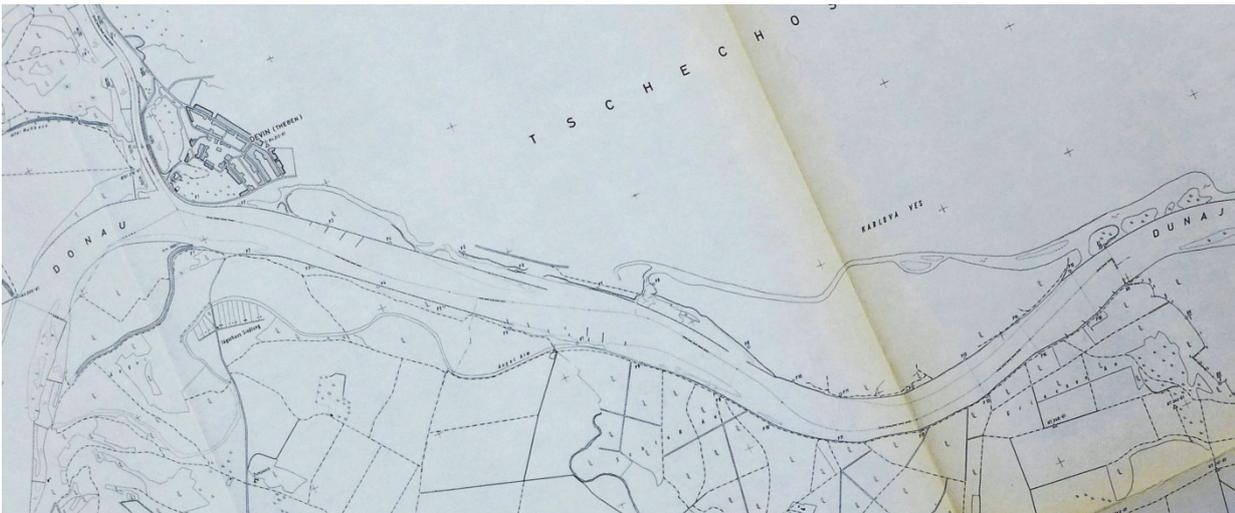


Abb. 5: Verlauf der Staatsgrenze in der Donau in der Mitte der Hauptschiffahrtsrinne, mit dem Stand 1972, „Grundplan“ der ÖMV 1:25.000, Blatt Hainburg, erstellt 1972 auf der Grundlage von Planunterlagen über die Staatsgrenze Ö-CS; BEV/Staatsgrenzarchiv

Die GK erstellte weiters bei ihrer 11. Sitzung (19. Mai 1919) die Regeln, nach denen die Grenzregulierungsausschüsse (GRA) zusammengesetzt sein sollten und nach denen diese die „Grenzlinie im Gelände zu ziehen hatten“:

- Die GRA bestehen aus 7 Mitgliedern: fünf von den Siegermächten und je eines von den „interessierten Staaten“/Nachbarstaaten;¹¹ diese Zusammensetzung ist in verschiedenen Artikeln des VSG geregelt, aber nicht immer eingehalten worden;
- Es obliegt den GRA, die Grenzlinie im Gelände zu ziehen, die Entscheidungen fallen mit Stimmenmehrheit (Art. 29 VSG);
- Die beteiligten Staaten werden den GRA alle verfügbaren, für die Arbeiten notwendigen Dokumente (wie Protokolle älterer Grenzen, Karten) zu Verfügung stellen (Art. 31 VSG);
- Die beteiligten Staaten werden die GRA bei ihren Arbeiten unterstützen, wie beim Transport, Unterbringung, Arbeitskräften, Grenzzeichen (Art. 32 VSG);
- Die beteiligten Staaten werden für die Respektierung („Achtung verschaffen“) der von den

GRA gesetzten Vermessungspunkte und Grenzzeichen sorgen (Art. 33 VSG);

- Die endgültigen Vermarktungs-Protokolle, Karten und technischen Dokumente werden in drei Urschriften hergestellt: je eines für die Regierungen der beiden Nachbarstaaten und eines für die Regierung Frankreichs, welche authentische Kopien den Signatarmächten zugehen lassen würde (Art. 35 VSG).

Bei ihrer 14. Sitzung (5. Juni 1919) hat die GK in dem dem Protokoll angeschlossenen Annex II die Instruktionen für die GRA festgelegt und diese am 6. Oktober 1919 im Detail ausformuliert.¹²

In der 24. Sitzung hat die GK Überlegungen über die Teilnehmer seitens der alliierten und assoziierten Mächte bei den GRA angestellt und die Staaten angeführt, die Vertreter entsenden sollten. Für Österreich¹³ waren dabei für die Grenze mit Italien drei (Art. 36 VSG), mit Jugo-

¹¹ Ebd., Protokoll Nr. 24 vom 29. 9. 1919 der GK, Annex II. 154–156

¹² Conférence de la paix, Recueil, Protokoll Nr. 26 über die Sitzung vom 8. 10. 1919, angeschlossen der Text der Instruktionen für die GRA vom 6. 10. 1919 166–174.

¹³ Ebd., Protokoll über die 24. Sitzung vom 29. 9. 1919, Annex II, Punkt II. B. 156.

slawien 5 (Art. 48 VSG) und mit der Tschechoslowakei ebenfalls 5 (Art. 55 VSG) dieser Vertreter vorgesehen:

- Da bei Italien dieses Land sowohl Siegermacht als auch Nachbarstaat war, haben seitens der alliierten und assoziierten Mächte noch Vertreter von Frankreich, Großbritannien und Japan teilgenommen (3+2=5);
- Bei Jugoslawien (SHS) hat die GK Vertreter von USA, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan vorgesehen, in der Praxis waren dann nur Großbritannien, Frankreich und Italien vertreten (3+2=5);
- Bei der Tschechoslowakei sollten ebenfalls fünf Vertreter wie beim SHS-Staat entsendet werden, in der Praxis waren dann auch nur Großbritannien, Frankreich und Italien vertreten (3+2=5), wie die unterzeichneten Grenzdokumente belegen.

Gegenüber Ungarn ist ein GRA erst durch den Vertrag von Trianon (unterzeichnet durch Ungarn am 4. Juni 1920) in dessen Artikel 71 festgelegt worden und sollte auch aus insgesamt sieben Mitgliedern bestehen, fünf seitens der alliierten und assoziierten Hauptmächte und je eines seitens der beiden Nachbarländer. Auch hier zeigt die Praxis, dass nur drei Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte, nämlich von Großbritannien, Frankreich und Italien beteiligt waren, neben den Vertretern der beiden Nachbarländer, wie aus den fertigen Grenzdokumenten hervorgeht (3+2=5).

4. Beispiele zu Grenzfestlegungen auf der Grundlage von Art. 27 VSG

4.1 Die Grenze mit Italien am Reschenpass (Art. 27.2 VSG):

Der Vertragstext für diesen Bereich lautet: „Von der Kote 2645 (Gruben-Joch) ostwärts bis zur Kote 2915 (Klopaier Spitze): eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die über die Kote 1483 verläuft, welche sich auf der Straße von Reschen nach Nauders befindet.“

Diese überhaupt ersten Angaben zu einer der neuen Grenzen Österreichs, die vom Inneren Österreichs aus gesehen, entgegen dem Uhrzeigersinn beschrieben wurden, sind vom GRA unter Anwendung des Art. 29 VSG, vollständig verändert worden. Es hat sich herausgestellt, dass nach der im Vertrag angegebenen Definition ein großes Flächenstück von der Gemeinde Reschen abgetrennt worden wäre. Befragungen der Bürger von Reschen ergaben, dass sie jenseits (nördlich) dieser vorgesehenen Grenzlinie noch Besitzungen hätten, während Befragungen in Nauders keine Besitzungen im Gebiet von Reschen gezeigt haben. Unter Anwendung des Art. 29 VSG, wonach „unter tunlichster Berücksichtigung der politischen Grenzen und der örtlichen wirtschaftlichen Interessen den in den Verträgen gegebenen Festlegungen nach Möglichkeit zu folgen“ wäre, ist daher die neue Staatsgrenzlinie an die Grenze der Gemeinden Nauders mit Reschen gelegt worden, wodurch eine Fläche von über 7 km² zur Gemeinde Reschen bzw. zu Italien kam.



Abb. 6.1: Ausschnitt aus der Spezialkarte 1:75.000 des MGI, Blatt 5245 Nauders; alle im Vertragstext angegebenen Namen und Höhenkoten sind hier enthalten.



Abb. 6.2: Ausschnitt aus der Generalkarte des MGI 1:200.000, Blatt 28–47 Innsbruck: keine der im Vertragstext angegebenen Namen und Höhenkoten sind hier enthalten

Durch die Verwendung der Katastralgemeindengrenze von Nauders liegt der neue Dreiländerpunkt Schweiz-Österreich-Italien nunmehr am

nördlichen Abhang des Piz Lat, ca. 2,3 km nördlich des im VSG vorgesehenen Dreiländerpunktes.

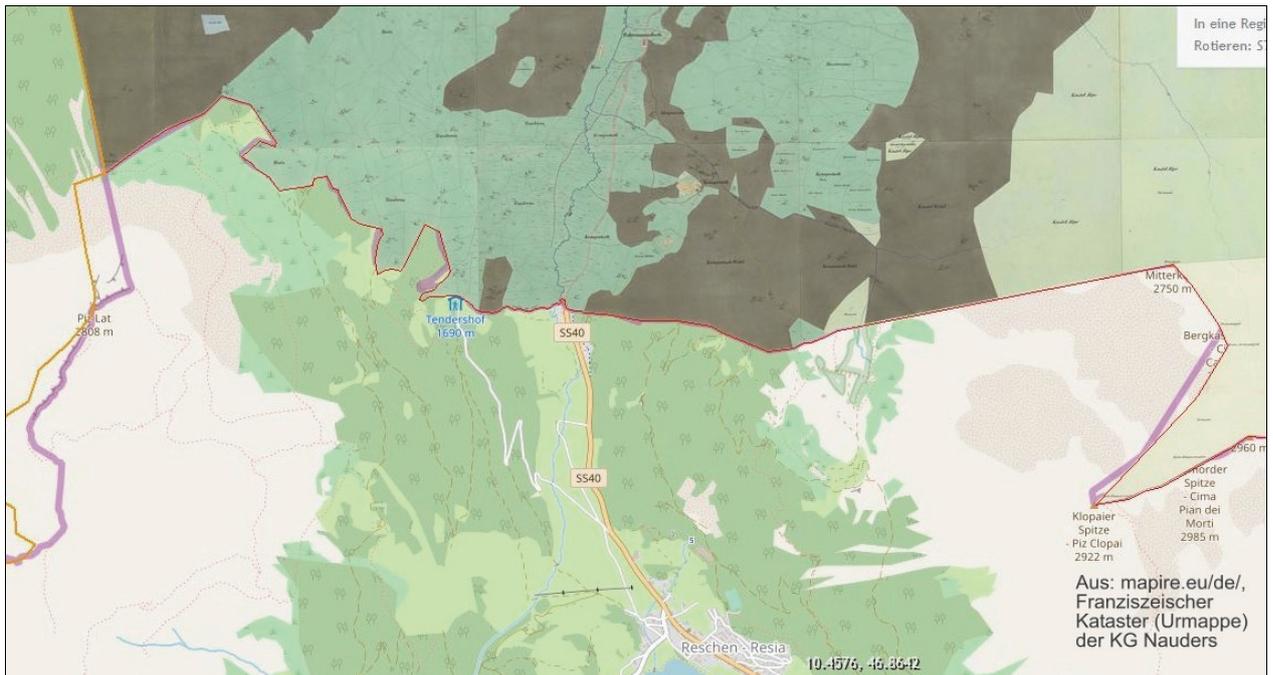


Abb. 6.3: Ausschnitt aus der Katastralmappe von Nauders (Urmappe) mit dem Bereich der Grenze zu Reschen.

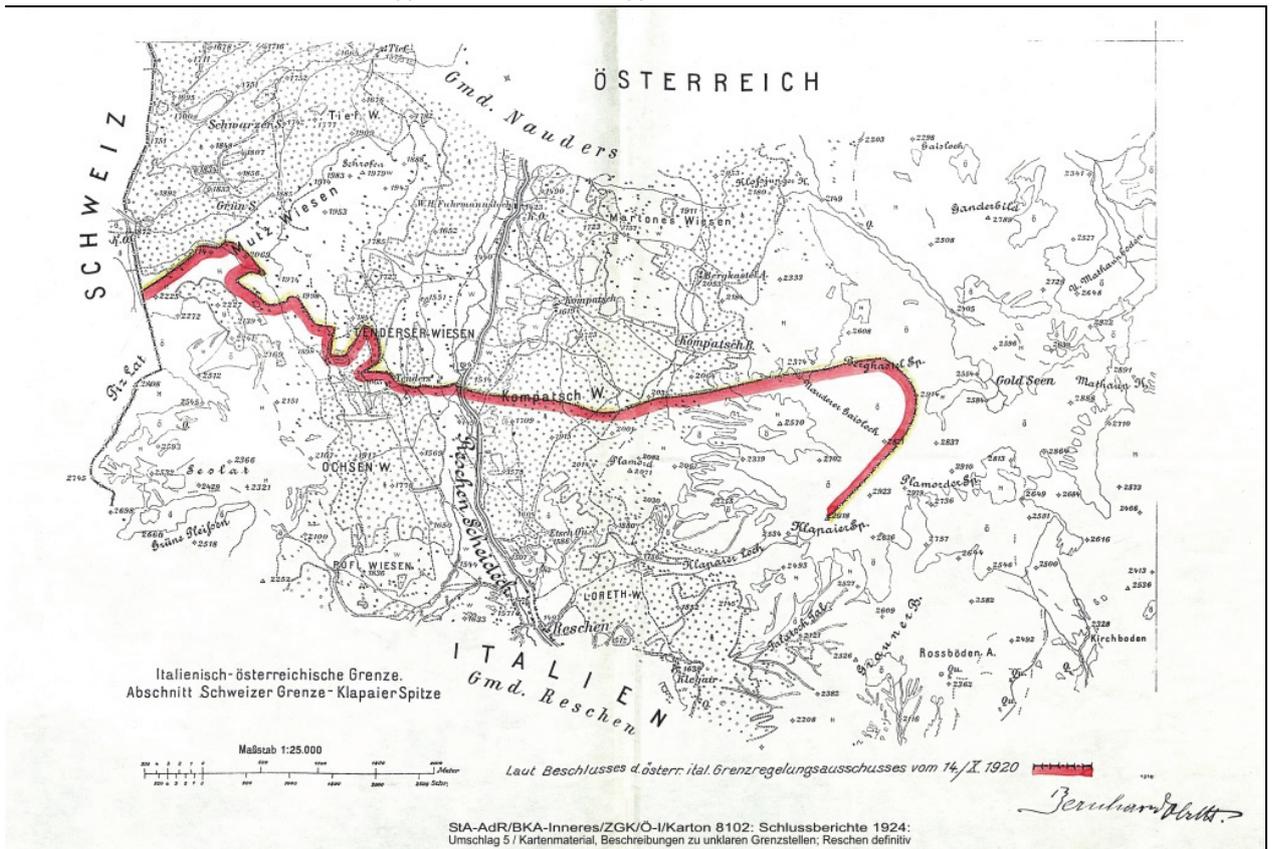


Abb. 6.4: Detailplan des GRA vom 14. 10.1920 mit der Darstellung des neu festgelegten Grenzverlaufs am Reschenpass, ident mit der KG-Grenze Nauders-Reschen.

4.2. Die Grenze mit Italien am Brenner Sattel (Art. 27.2 VSG):

Anschließend an die Klopaier Spitze wird die neue Grenzlinie wie folgt beschrieben: „Von dort ostwärts bis zum Gipfel der Dreiherrnspitze (Kote 3505): die Linie der Wasserscheide zwischen den Becken des Inn im Norden und der Etsch im Süden.“

Der Brenner Sattel kommt in dieser Beschreibung explizit überhaupt nicht vor, hatte aber wegen der Straßen- und vor allem Bahnquerung besondere Bedeutung für Italien. Es bedurfte letztlich 17 Sitzungen des GRA, bis nach hartem Ringen und etwas zweifelhafter Argumentationen seitens des italienischen Vertreters eine Lösung gefunden worden war. So lautete diese Argumentation, festgehalten im Protokoll Nr. 35 vom 7. März 1921:

„Herr Oberst Pariani lässt die Kommission wissen [...] Die Friedenskonferenz in Paris hat alle ihre Studien gemacht und Entscheidungen getroffen, indem sie sich der österreichischen Karte 1:200.000 bedient hat [...] dass auf allen österreichischen Karten, und insbesondere auf der vorher erwähnten Karte, die Grundlage der Diskussion war, der Begriff „Brenner-Sattel“ nördlich der Passhöhe und des Bahnhofes Brennero verzeichnet ist.“

Diese Aussage ist anzuzweifeln, da, wie bei dem vorherigen Beispiel Reschenpass, die im Vertrag angegebenen Namen und Koten in der Karte nicht enthalten sind! Für Geodäten, Geographen und auch Militärs müsste bekannt sein, dass die Bezeichnungen von topographischen Details in Abhängigkeit vom Maßstab so gesetzt werden, dass die eindeutige Zuordnung zwischen diesen beiden gegeben ist. Die folgenden Kartenausschnitte sollen dies zeigen:

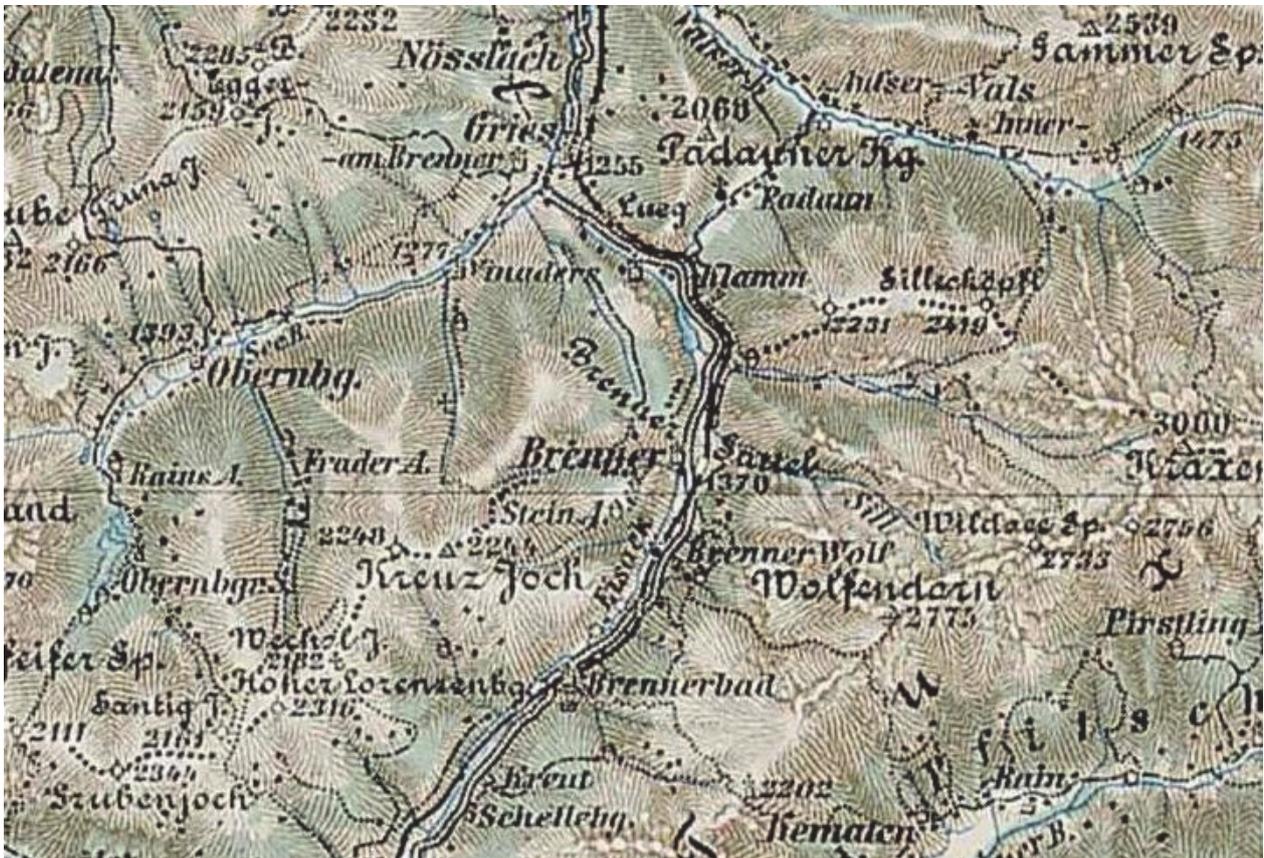


Abb. 7.1: Ausschnitt aus der Generalkarte des MGI, 1:200.000, Blatt 29–47, Glurns, hier ist die Beschriftung „Brenner Sattel“ nördlich des ganz klein erscheinenden Bahnhofes am Brenner angegeben.



Abb. 7.2: Der Bereich des Brenner Sattels in der MGI-Spezialkarte 1:75.000 sieht wegen des größeren Maßstabes detailreicher aus, es gibt genug Platz, um die Bezeichnung „Brenner Sattel“ quer über den Bahnhofsbereich zu setzen; dies war offenbar dem Vertreter Italiens zu wenig weit nördlich.

4.3 Die Grenze mit dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat (Art. 27 Z. 3, 27 Z. 4 und 49 VSG):

Der Art. 27 Z. 3 setzt, nicht eindeutig einem Nachbarland zugeordnet, etwas unklar nach Art. 27.2 fort mit: „Im Süden sodann mit dem Gebiet von Klagenfurt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des II. Abschnittes des III. Teiles (Politische Bestimmungen über Europa): vom Petsch ostwärts bis zur Kote 1817 (Malestiger):

- die Kammlinie der Karawanken; (Anm.: bis hierher betrifft es die neue Grenzlinie mit dem SHS-Staat);
- von der Kote 1817 (Malestiger) und nordostwärts bis zur Drau [...] (Anm.: hier beginnt die Beschreibung der Grenzlinie des Abstimmungsgebietes nördlich um Klagenfurt und

endet mit folgender Bestimmung beim Hühnerkogel)

- [...] von dort ostwärts bis zur Kote 1522 (Hühnerkogel): eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die im Norden von Lavamünd verläuft.

Erst im Art. 27 Z.4 wird der „serbisch-kroatisch-slowenische Staat“ direkt erwähnt und es erfolgt die Beschreibung der neuen Grenze vom Hühnerkogel ostwärts bis zum Dreiländerpunkt mit Ungarn bei Tauka (nördlich von Radkersburg). Allerdings fehlt noch die Grenzstrecke zwischen dem Malestiger (Kote 1817) und dem Hühnerkogel (Kote 1522), die erst nach dem Ergebnis der Volksabstimmung gemäß Art. 50 VSG festgelegt werden kann.

Die Grenzlinie des Abstimmungsgebietes von Klagenfurt wird in Art. 49 VSG näher beschrie-

ben und beginnt bei einem Punkt nordöstlich von Villach, der bereits im Art. 27 Z. 3 VSG angeführt ist:

- Von der Kote 871, ungefähr 10 Kilometer ostnordöstlich von Villach, nach Süden bis zu einem Punkt des Laufes der Drau ungefähr 2 Kilometer oberhalb von St. Martin: ...
- der Lauf der Drau;
- von dort nach Südwesten bis zur Kote 1817 (Malestiger);
- von dort nach Ostsüdosten, dann gegen Nordosten bis zur Kote 1929 (Guschowa): die Wasserscheide zwischen dem Flussgebiet der Drau im Norden und dem der Save im Süden; [...]
- von dort nach Nordosten bis zur Kote 1522 (Hühnerkogel): eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche die Drau südlich von Lavamünd schneidet;
- (Anm.: ab hier wird die Begrenzungslinie des Abstimmungsgebietes von Klagenfurt weiter in der entgegengesetzten Richtung wie im Art. 27 Z. 3 beschrieben und führt zurück zur Kote 871);

Auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 10. Oktober 1920, die den Verbleib der Zone I bei Österreich ergeben hatte, wird nunmehr die Beschreibung der Grenze im Artikel 49 VSG für die Zone I vom Malestiger (Kote 1817) über die Kote 1929 (Guschowa) bis zum Hühnerkogel (Kote 1522) zur neuen Staatsgrenze.

Die Interpretation des Abstimmungsergebnisses von jugoslawischer Seite in der Weise, dass die Gemeinden südlich der Drau mehrheitlich für Jugoslawen gestimmt hätten und daher die neue Staatsgrenze in die Drau gelegt werden müsse, stellt sich die Botschafterkonferenz in Paris in der Note vom 2. Juni 1921 bei der Beurteilung dieser Frage auf die Seite Österreichs und erkennt:

„Eine Änderung der Vertragsbestimmungen über die Zuerkennung des Gebietes von Klagenfurt im Gefolge des Plebiszits wird abgelehnt“.¹⁴

Zur besseren Veranschaulichung der verschiedenen Grenzbeschreibungen für das Abstimmungsgebiet in Kärnten hat das damalige Militärgeographische Institut in Wien eine Karte im Maßstab 1:200.000¹⁵ hergestellt, in die vom Autor dieses Berichtes ergänzend die Nummern der für die Staatsgrenze maßgeblichen Art. 27 Z. 3., 27 Z. 4 und 49 eingetragen wurden (Abb. 8).

¹⁴ Österreichisches Bundesministerium für Äußeres, Zl. 3202/1B/1921, vom 15. 7. 1921: Widerstand des jugosl. Delegierten im GRA gegen die Aufnahme der Arbeiten an der Kärntner Grenze; Note der Botschafterkonferenz vom 30. 6. 1921; ÖStA, AdR, AA, NPA, Kart. 241, Umschlag „Die Festlegung der österr.-jugosl. Grenze 1919–1920“

¹⁵ Karte „Das Abstimmungsgebiet in Kärnten“, Maßstab 1:200.000, mit den in den Artikeln 27.3, 27.4, 49 und 50 VSG beschriebenen Begrenzungslinien samt der Richtung deren Beschreibung; BEV, Kartenarchiv, Inv.Nr. AV 4/4109, Wien; siehe Abb. 8.

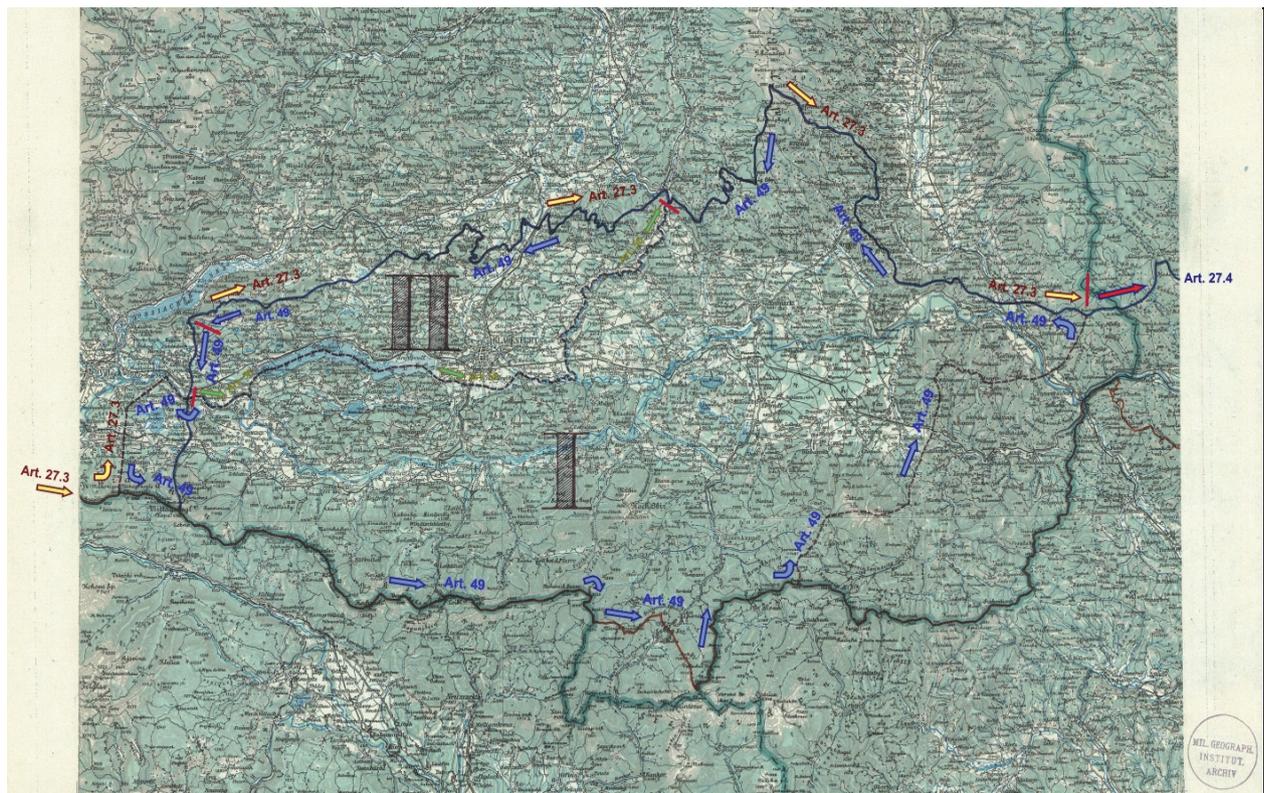


Abb. 8: Karte des ehemaligen Militärgeographischen Instituts in Wien über die Grenzen des Abstimmungsgebietes in Kärnten; Maßstab 1:200.000.

An dieser Stelle kann zur Beschreibung der Grenze Österreichs zum serbisch-kroatisch-slowenischen Staat gesagt werden, dass diese etwas unübersichtlich und auf drei verschiedene Artikel des VSG aufgesplittert ist; es sei hier folgendermaßen zusammengefasst:

- Art. 27 Z. 3 beginnt zwar beim letzten Punkt der Grenze mit Italien auf der Kote 1509 (Petsch), ohne dass aber dieser Punkt als Dreiländerpunkt Österreich-Italien-Jugoslawien bezeichnet würde, mit den Worten:
 - „Im Süden sodann mit dem Gebiet von Klagenfurt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des II. Abschnittes des III. Teiles (Politische Bestimmungen über Europa):
 - Vom Petsch ostwärts bis zur Kote 1817 (Males-tiger): die Kammlinie der Karawanken;“
 - Eigentlich ist dieses Grenzstück sehr wohl schon ein Teil der neuen Grenze Österreichs mit dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat, ohne dass es als solches benannt wird.
- Die Beschreibung des Artikels 27 Z. 3 führt schließlich „bis zur Kote 1522 (Hühnerkogel)“, wiederum ohne Hinweis, dass dieser Punkt einer der neuen Grenze Österreichs mit dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat sein sollte.
- Erst Art. 27 Z. 4 deklariert sich als „Gegen den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat, unter Vorbehalt der Bestimmungen des II. Abschnittes, Teil III (Politische Bestimmungen über Europa):
 - Von der Kote 1522 (Hühnerkogel) ostwärts [...]“.
 - Die Beschreibung im Artikel 27 Z. 4 endet schließlich beim „Treffpunkt der drei Grenzen Österreichs, Ungarns und des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates“, wodurch der Teil ab dem Hühnerkogel (Kote 1522) eindeutig zugeordnet ist.
 - Im III. Teil des VSG „Politische Bestimmungen über Europa, Abschnitt II. Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat“ erfolgt in Art. 49 die Nennung des Zweckes der Abstimmung:

- „Die Einwohner des Gebietes von Klagenfurt werden nach Maßgabe des Folgenden berufen werden, durch Abstimmung den Staat zu bezeichnen, an den ihrem Wunsche nach dieses Gebiet angegliedert werden soll.“
- Es folgt die Beschreibung der Grenzen des Gebietes von Klagenfurt.
- In Art. 50 schließlich erfolgt die Unterteilung des vorhin umschriebenen Gebietes von Klagenfurt in zwei Zonen:
- „eine erste Zone im Süden und eine zweite nördlich einer Querlinie, deren Verlauf im Folgenden dargestellt wird: [...]“ (Anm.: es folgt die Beschreibung dieser Linie, die auch in der Karte des MGI, Abb. 8, dargestellt ist).
- Weiter heißt es in Art. 50:
- „in der ersten Zone wird die Volksabstimmung innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages und zu einem vom Ausschuss festgesetzten Zeitpunkt stattfinden. [...]“
- „Fällt hingegen die Abstimmung in der ersten Zone zugunsten Österreichs aus, so wird in der zweiten Zone zu keiner Volksabstimmung mehr geschritten werden und das gesamte Gebiet wird endgültig unter österreichischer Staatsgewalt bleiben.“
- Durch das Ergebnis der Volksabstimmung vom 10. Oktober 1920 in der ersten Zone mit einer Zustimmung von ca. 59 % für den Verbleib bei Österreich¹⁶ war also eine weitere Abstimmung in der zweiten Zone nicht mehr notwendig.
- Das bedeutete allerdings keine automatische Anerkennung durch die jugoslawische Seite und es bedurfte noch bis in das Jahr 1922 zahlreicher Interventionen und Weisungen der Zentralgrenzkommission und der österreichischen Regierung, bis die Grenzlinie gemäß

Art. 49 VSG für den dort beschriebenen Teil der Grenzlinie zwischen der Kote 1817 (Males-tiger) und der Kote 1522 (Hühnerkogel) als neue Staatsgrenze durch den GRA festgelegt werden konnte.

Vom Hühnerkogel (Kote 1522) ostwärts ist gemäß Art. 24 Z. 3 VSG die neue Grenzlinie eine Mischung aus „im Gelände noch zu bestimmender Linie“, „Linie der Wasserscheide zwischen den Becken der Drau im Süden und der Saggau im Norden“, der „Verwaltungsgrenze zwischen den Bezirken Marburg und Leibnitz“, „dem Hauptlauf der Mur“ und ab östlich von Radkersburg „die alte Grenze von 1867 zwischen Österreich und Ungarn“.

Nachdem der Grenzverlauf in seiner ganzen Länge feststand, ist er vom GRA in insgesamt XXVII Sektionen unterteilt worden, beginnend beim Dreiländerpunkt mit Ungarn im Osten mit der Sektion I und endend mit der Sektion XXVII beim Dreiländerpunkt mit Italien auf dem Pec/Ofen/Monte Forno im Westen. Damit erfolgt die Dokumentation in der entgegengesetzten Richtung, wie die Beschreibung im VSG angegeben ist. Zur Veranschaulichung der neuen Grenzlinie zwischen dem Hühnerkogel und der Mur bei Spielfeld und zur Gegenüberstellung von gegebener Definition und tatsächlich erreichtem Grenzverlauf hat der GRA im Jahr 1921 vier Karten¹⁷ im Maßstab 1:25.000 hergestellt:

- Für den Bereich von der Mur bei Spielfeld (Grenzzeichen VIII/1) bis Langegg (Ende Sektion IX);
- Überlappend mit dem vorigen Blatt von der Mur bis Hl. Geist/Sv. Duh (Ende Sektion X);
- Für den Bereich von Altenbach (Beginn Sektion XII) bis St. Lorenzen (Ende Sektion XIII/Beginn Sektion XIV) und
- Für den Bereich von St. Lorenzen bis zum Hühnerkogel (Beginn der Sektion XVI).

¹⁶ Aus: Volksabstimmung 1920 in Kärnten, https://de.wikipedia.org/wiki/Volksabstimmung_1920_in_K%C3%A4rnten

¹⁷ BEV, Kartenarchiv, Wien, Inv.Nr. AV 4/4622.

Am Beispiel der Karte für die Sektionen VIII-IX (Spielfeld-Langegg) soll deren Inhalt dargelegt werden:

- Gemäß der Definition im Art. 27 Z. 4 VSG soll „die politische Grenze zwischen den Bezirken Marburg und Leibnitz bis zum Treffpunkt mit der Mur: diese Verwaltungsgrenze“ die neue Grenze bilden; in dieser Karte ist die Verwaltungsgrenze mit einer eng punktierten Linie eingetragen, wie sie auch in den österreichischen Spezialkarten 1:75.000 angegeben ist;
- Die neue Staatsgrenze ist in dieser Karte durch eine rote Linie gekennzeichnet, die allerdings immer wieder von der Verwaltungsgrenze abweicht; es hat den Anschein, dass Gehöfte oder ganze Gemeinden geschlossen beisammen gelassen werden sollten, aber möglichst ausgleichend für beide Staaten;

- Es werden die Wege an der Grenze angegeben, die auf die eine oder andere Seite fallen oder als gemeinsame Grenzwege bestehen bleiben;
- Es werden die Grundbesitzer je Gemeinde auf beiden Seiten angegeben, die Grundstücke an der neuen Staatsgrenze besitzen und besondere Bewirtschaftungsrechte eingeräumt erhalten; diese Rechte werden dann in der für jede Sektion erstellten Grenzurkunde „Beschreibung und Plan der Staatsgrenze“ genau angeführt;
- Schließlich sind durch eine Legende die Formen und Größen der neuen Grenzzeichen mit den entsprechenden Erklärungen zu deren Verwendungsart in den beiden Landessprachen angegeben.

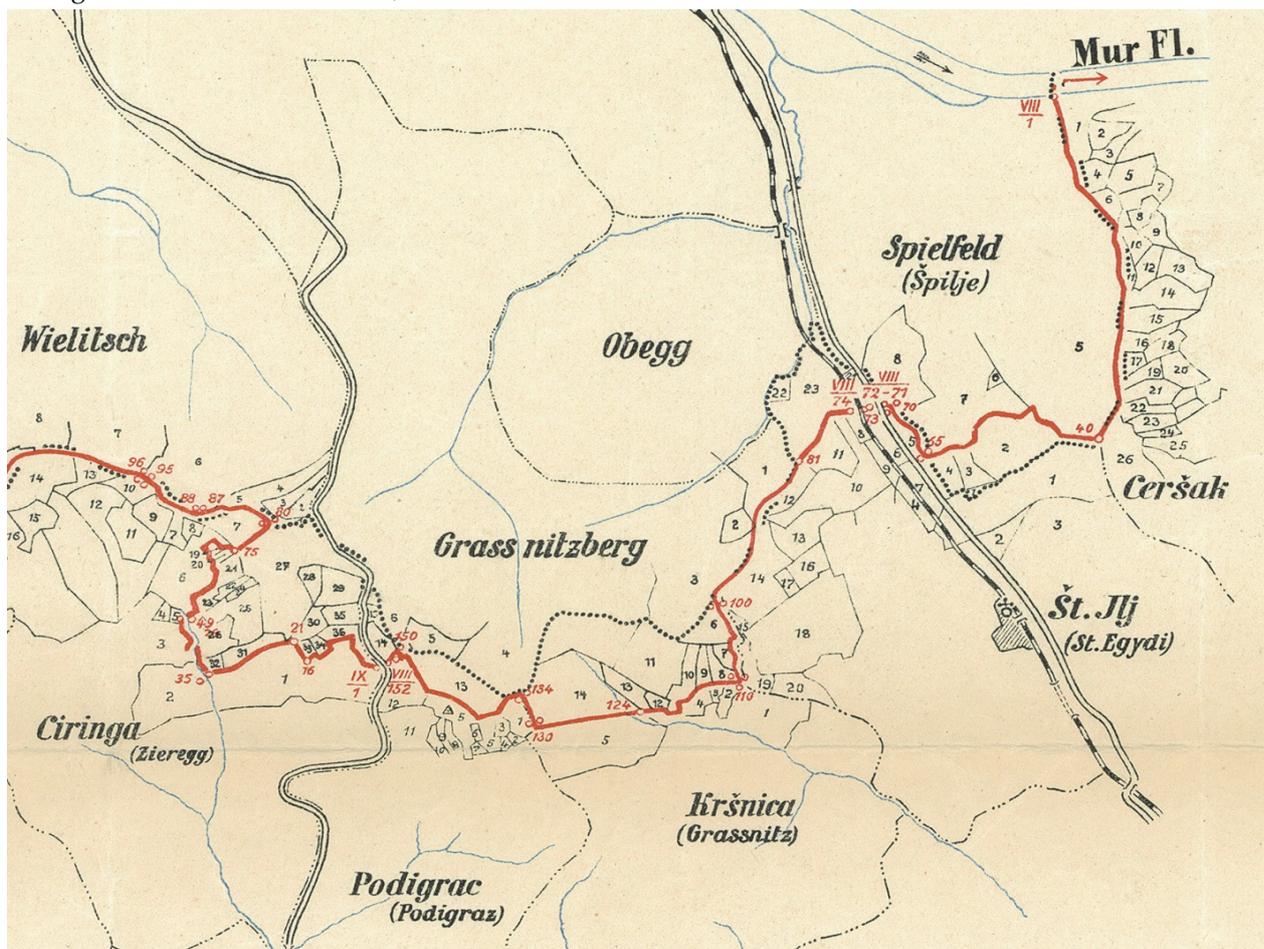


Abb. 9.1: Ausschnitt aus der Karte des GRA 1:25.000 für die Sektionen VIII und IX mit der Darstellung der neuen Grenzlinie; BEV, Kartenarchiv, Wien, Inv. Nr. AV 4/4622.

In der „Beschreibung und Plan der Staatsgrenze“¹⁸ sind am Beginn jeder dieser Sektionen einerseits die Definitionen der Grenzstrecke aus dem VSG (von West nach Ost) und die Beschlüsse des GRA zur Festlegung der jeweiligen Grenzstrecke angegeben, und andererseits die Rechte der dort lebenden Bürger zur Wahrung ihrer bisherigen Nutzungsrechte beiderseits der Grenzlinie (wie Wegerechte, Kirchenbesuche). Dies gilt natürlich für alle Grenzbeschreibungen der 27 Grenzabschnitte.

Am Beispiel des Verlaufs der Staatsgrenze beim Grenzübergang Spielfeld-Šentilj soll gezeigt werden, dass sich Baumaßnahmen im Bereich der Staatsgrenze auch auf diese auswirken können. Durch frühzeitige Information und Behandlung in der bilateralen Grenzkommission und durch die genaue vermessungstechnische Erfassung und Dokumentation durch die zugeordneten bilateralen technischen Gruppen wird sichergestellt, dass der Grenzverlauf in Übereinstimmung mit dem geltenden Vertrag erhalten und erkennbar bleibt bzw. dass bei Grenzänderungen infolge von Baumaßnahmen ein flächengleicher Austausch erfolgt. Bei Spielfeld waren dies insbesondere folgende Baumaßnahmen:

- Regulierung des Ägydibaches zwischen den Grenzzeichen VIII/65 und VIII/70: schon in der Planungsphase werden die Baubetreiber darauf hingewiesen, eine möglichst flächenausgleichende neue Linie für das neue Bachbett zu berücksichtigen; nach Fertigstellung kontrollieren, vermessen und berechnen die technischen Experten der Grenzkommission die neue Bachführung und schlagen eine neue Grenzlinie in Entsprechung der bisherigen Definition (meist „in der Mitte den Bachbettes“) vor; ein eventueller, restlicher Flächenausgleich wird möglichst in der selben angrenzenden Gemeinde berücksichtigt; es werden

neue Grenzdokumente (Grenzkarte, Grenzbeschreibung, Koordinatenverzeichnis) erstellt, von der Grenzkommission kontrolliert und, wegen des geänderten Grenzverlaufs, durch einen ergänzenden Grenzvertrag rechtlich abgesichert. Da hierbei der administrative Aufwand sehr hoch ist, werden mehrere solcher lokaler Grenzänderungen in einem Vertrag zusammengefasst. Im Falle des Ägydibaches war dies der Vertrag vom 29. Oktober 1975, BGBl. 585/1976.¹⁹

- Straßenbaumaßnahmen im Bereich der Staatsgrenze, meist Verbreiterungen, wie hier zwischen den Grenzzeichen VIII/71- VIII/72- VIII/73:
- Der zunehmende Verkehr auf der Bundesstraße zwischen Graz und Marburg verlangte einen Ausbau der Zollämter und eine Verbreiterung der die Grenze überschreitenden Straße und daher die Versetzung des Grenzsteines VIII/72 (Type A) an eine Stelle am Rande der neuen Straße, genau auf der gegebenen Grenzlinie zum Grenzzeichen VIII/73; anhand der Ausbaupläne muss der neue Standort vermessungstechnisch abgesteckt, eine standsichere Unterlage bautechnisch vorbereitet und schließlich der in diesem Fall mehrere 100 kg schwere Grenzstein präzise auf diese neue Stelle gesetzt werden. Danach sind die technischen Unterlagen herzustellen, der Grenzkommission vorzulegen und von dieser schließlich in Form von „Ergänzungen und Berichtigungen zum Grenzurkundenwerk“ zu genehmigen (hier erfolgte keine Grenzänderung).
- Schließlich der Bau der neuen Autobahn (A 9) von Graz nach Marburg, die die Grenze zwischen den Grenzzeichen VIII/59.01 und VIII/61

¹⁸ Das gesamte Grenzurkundenwerk befindet sich im BEV, Staatsgrenzarchiv, Wien.

¹⁹ BGBl. 585/1976; für die erwähnten Grenzänderungen bedurfte es eines Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. 586/1976.

schneidet: hier gelten im Prinzip dieselben Vorgänge wie im vorherigen Punkt.

Da im Laufe der Jahre mehrere solcher kleinerer, ergänzender Grenzurkunden anfallen und andererseits ganz allgemein durch bessere Vermessungsinstrumente und Berechnungsmethoden die Anforderungen an Grenzpunkte steigen, war es bei den Grenzen zu allen Nachbarstaaten erforderlich geworden, die Staatsgrenzen neu zu vermessen, selbstverständlich unter Beibehaltung des bisherigen Grenzverlaufs bzw. der bisherigen Definitionen. Damit war es möglich,

die Staatsgrenze als „oberste“ umhüllende Linie sowohl in die topographischen Karten als auch in die Katasterkarten im Koordinatensystem der österreichischen Landesvermessung direkt einzubringen und für eine Homogenität der Daten zu sorgen. Insbesondere wurde bei allen neuen Grenzkarten das Luftbild (spezielle Ausführung als „Orthophoto“) eingeführt, um die bestmögliche Abbildung der Landschaft zu erhalten. Als Beispiel wird hier die Grenzkarte für den Bereich des Grenzüberganges Spielfeld- Šentilj gezeigt (Abb. 10.1, 10.2, 10.3).

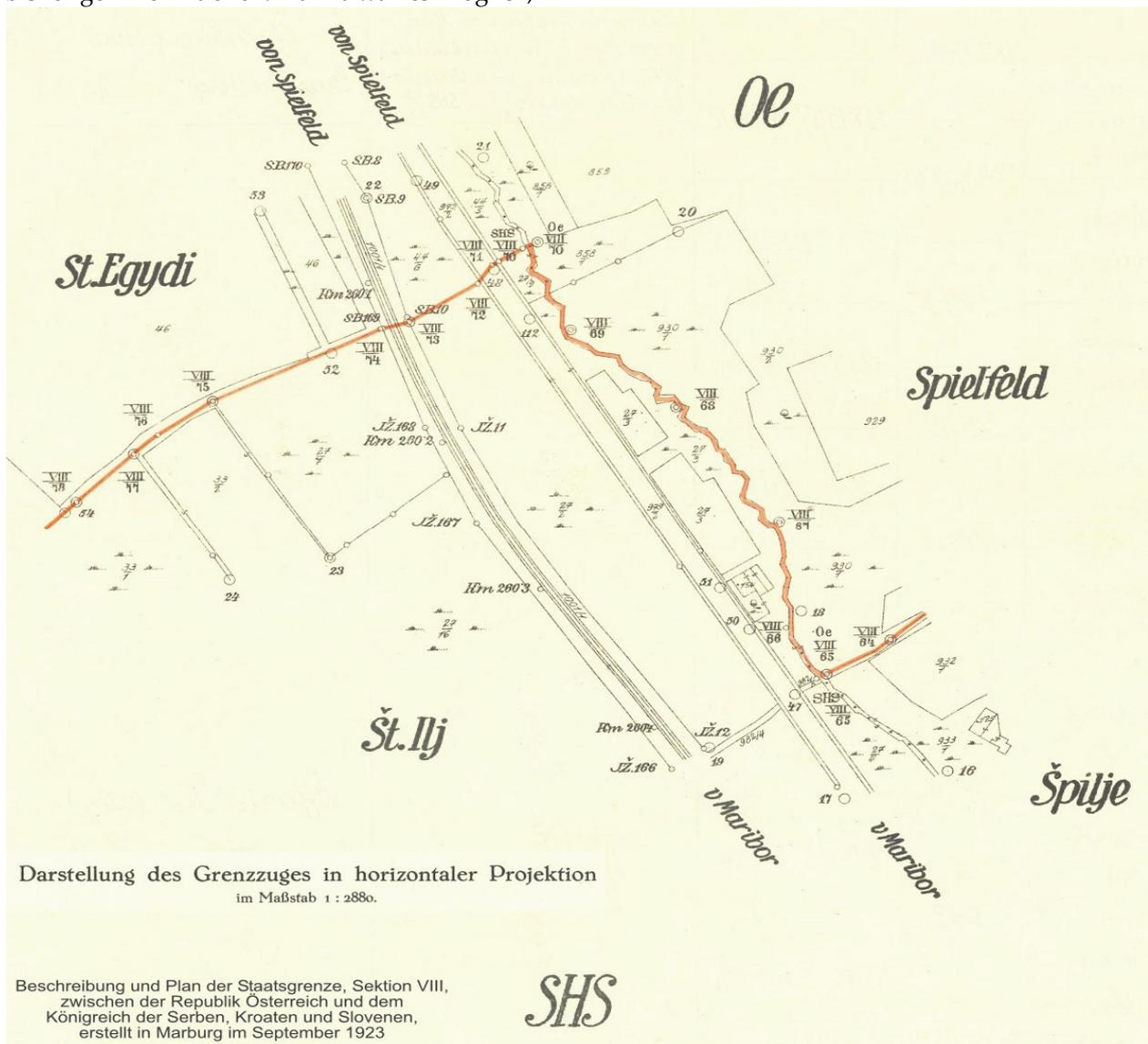


Abb. 10.1: Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1:2880 für den Bereich des Grenzüberganges Spielfeld- Šentilj und des Ägydibaches in seinem ursprünglichen Lauf aus der Grenzbeschreibung für die Sektion VIII; BEV, Staatsgrenzarchiv, Wien.



Abb. 10.2: Versetzen des Grenzsteines VIII/72 an eine neue Stelle wegen Verbreiterung der alten Straße Graz-Marburg; auf diesen Grenzsteinen der Type A ist, außer der Nummer, der Hinweis „St. Germain 10. Sept. 1919“ angegeben (Foto: H. König, 1972)

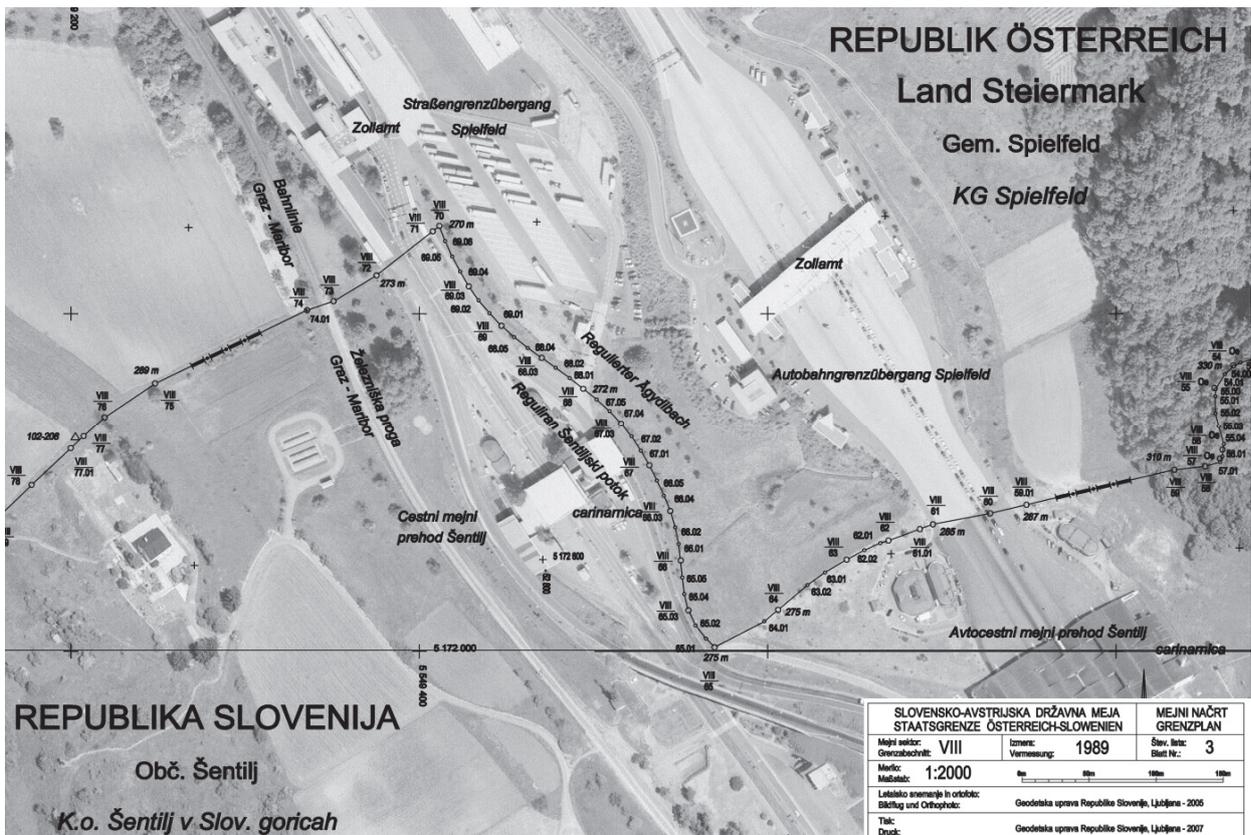


Abb. 10.3: Neuer Grenzplan unter Verwendung von Orthophotos des Bereiches des Grenzüberganges Spielfeld-Šentilj mit Autobahn, reguliertem Ägyptbach, ausgebauter Bundesstraße und versetztem Grenzstein VIII/72; Ausschnitt aus dem Grenzplan Blatt 3, in Kraft getreten mit dem Grenzvertrag Österreich-Slowenien, BGBl. III 176/2011 (Kopie des Grenzplanes mit freundlicher Genehmigung der Abteilung Internationale Angelegenheiten, Staatsgrenzen des BEV, Wien).

4.3 Die Grenze mit Ungarn (Art. 27 Z. 5 VSG im Zusammen- hang mit Art. 27.1 VT):

Im Art. 27 Z. 5 VSG ist die neue Grenzlinie gemäß dem Prinzip der Beschreibung der Grenze eines Landes entgegen dem Uhrzeigersinn von Süden nach Norden beschrieben. Allerdings fehlt im VSG ein Hinweis auf die Zusammensetzung eines Grenzregelungsausschusses, da der Vertrag von Trianon (VT) mit Ungarn noch nicht abgeschlossen war (Unterzeichnung am 4. Juni 1920).

Im VT wird im dortigen Artikel 27 Z. 1 die Grenze zu Österreich beschrieben, allerdings von Norden nach Süden, da auch bei Ungarn das Prinzip der Beschreibung der neuen Grenzen entgegen dem Uhrzeigersinn angewandt wurde. Die schon erwähnte Geographische Kommission (Commission de géographie, GK)²⁰ hat dies sehr wohl bemerkt und festgehalten, dies bei den Verträgen entsprechend zu berücksichtigen²¹. Weiters wird im Art. 71 VT die Bildung eines GRA mit Österreich so festgelegt, dass dieser aus 7 Mitgliedern zu bestehen habe, „von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines von Ungarn und eines von Österreich ernannt werden“. In der Praxis ergab sich aber, dass nur drei Mitglieder von den alliierten und assoziierten Hauptmächten (Großbritannien: Oberst A.J. Craven; Frankreich: Major André Jocard; Italien: Major Enrico Calma) beigelegt wurden, wie sich in den fertiggestellten Grenzurkunden feststellen lässt²²

²⁰ Conférence de la paix, Recueil.

²¹ Ebd., Protokolle Nr. 10 und 11 vom 16. 5.1919 bzw. 19. 5.1919.

²² Für jeden der 18 Grenzabschnitte (A I bis A VI, B I bis B VI und C I bis C VI) wurde vom GRA ein Band „Ausführliche Beschreibung und Plan der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn“ hergestellt und jeweils mit originaler Unterschrift und Siegel versehen; BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien.

(Abb. 11.3). Der Vertreter Österreichs war Ministerialrat Dr. Etienne Neugebauer, der Vertreter Ungarns Ministerialrat Dr. Ernest Träger.

Anhand der vereinbarten Grenzföhrung ist das über weite Strecken landwirtschaftlich genutzte Gebiet zu erkennen (Abb. 1.1) und entsprechend wirtschaftlicher Zusammengehörigkeit bestmöglich festgelegt worden. Weiters ist am Beginn jedes Bandes der Grenzbeschreibung der für diesen Grenzabschnitt entsprechende Text sowohl aus dem VSG und dem VT angegeben (Abb. 11.2) sowie Hinweise auf die Instruktionen der Botschafterkonferenz und die Entscheidungen des GRA und die Unterschriften und Siegel der fünf Mitglieder dieses GRA (Abb. 11.3).

Über sämtliche Grenzabschnitte existieren Protokolle aus den Jahren 1922–1923, durch die die Grenzverhandlungen mit den Anrainern über den neuen Grenzverlauf unter der Leitung von Vermessungsexperten aus der Katastervermessung („Evidenzgeometer“) festgehalten sind.²³

²³ Mappe mit den Protokollen der Abschnitte A, B und C der Österreichisch-Ungarischen Staatsgrenze, 1923; BEV, Staatsgrenzarchiv, Wien.

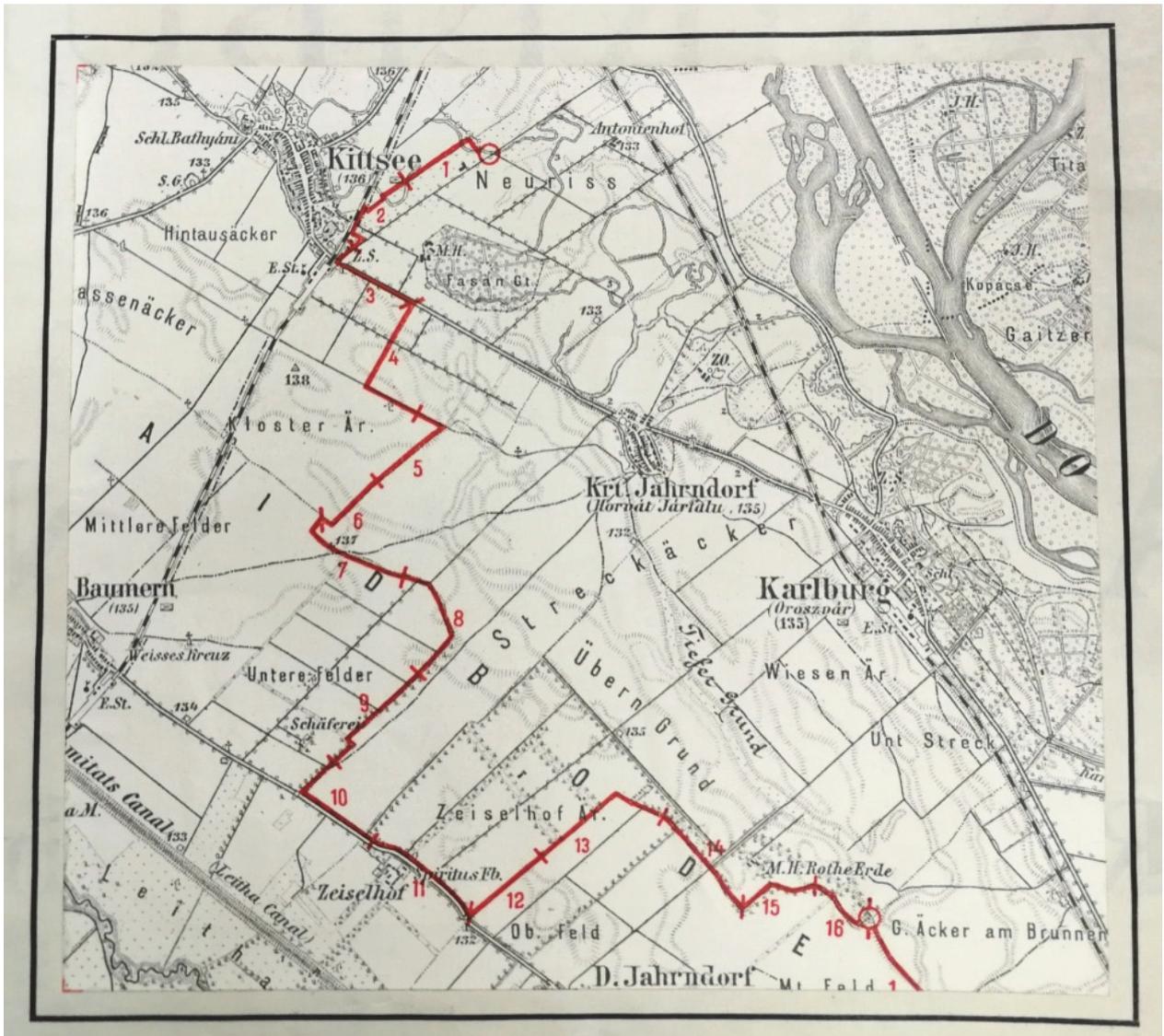


Abb. 11.1: Übersichtskarte über den Grenzverlauf im Grenzabschnitt A I ab dem (damaligen) Dreiländerpunkt mit der Tschechoslowakei auf Basis der Spezialkarte 1:75.000, Blatt 4758; BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien.

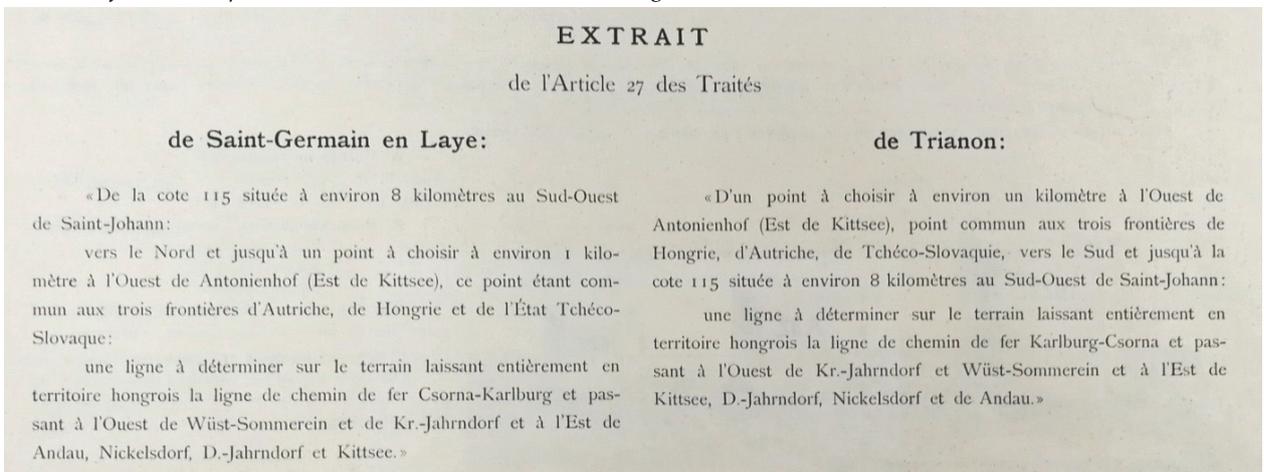


Abb. 11.2: Grenzbeschreibung für den Grenzabschnitt A I, Angabe der entsprechenden Texte sowohl aus dem VSG als auch dem VT, hier die Ausgabe in französischer Sprache; BEV, Staatsgrenzarchiv, Wien.

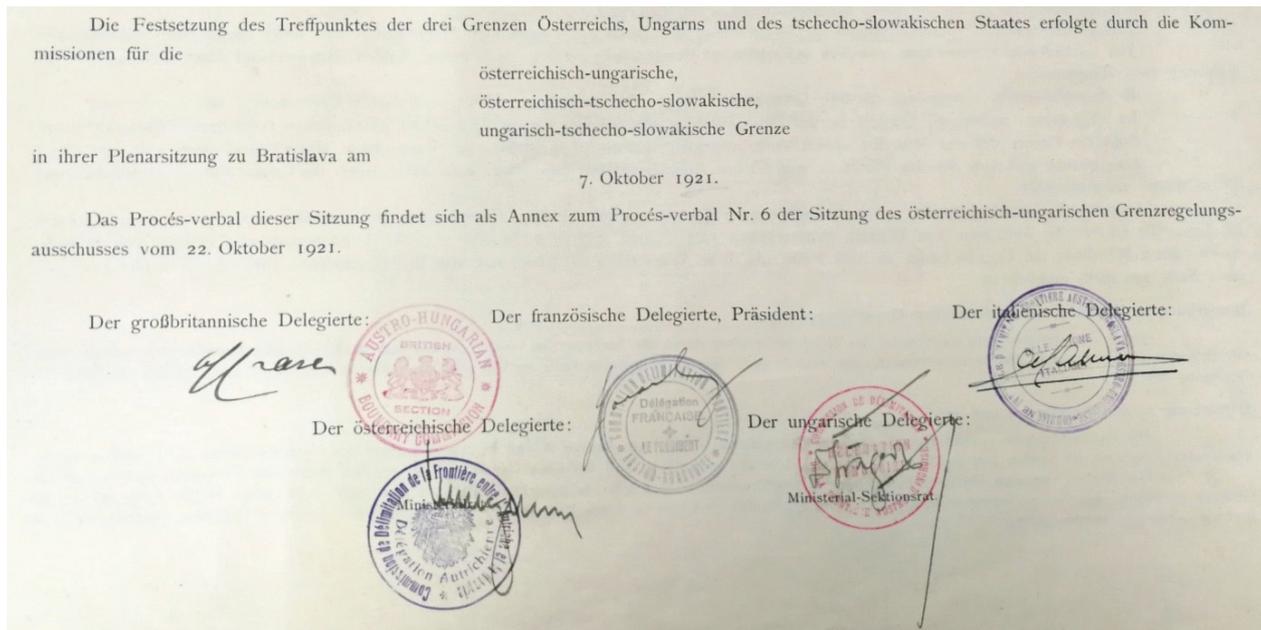


Abb. 11.3: Grenzbeschreibung für den Grenzabschnitt A I, Unterschriften und Siegel der fünf Mitglieder des GRA, in der Ausgabe in deutscher Sprache; BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien.

5. Die EU und Staatsgrenzen

Es sei noch ein Blick auf die Situation von Staatsgrenzen in einer größeren Einheit wie der Europäischen Union (EU) getan. Was bedeutet der Beitritt eines Staates zu dieser Union hinsichtlich seiner Grenzen, wie sind Begriffe wie „offene Grenzen“ oder „keine Grenzen“ zu verstehen?

Die EU geht davon aus, dass jeder Mitgliedsstaat die Hoheit über sein Gebiet und somit auch über seine Grenze im Sinne des allgemeinen Völkerrechts geregelt hat. In dem „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV)²⁴ wird in dem Teil „Allgemeine und Schlussbestimmungen (Art. 355)“ zwar nur allgemein auf Hoheitsgebiete bzw. „die Gesamtheit der Gebiete, auf die sich die Hoheit der

Mitgliedsstaaten nach Völkerrecht erstreckt“ hingewiesen, es zeigt sich aber aus der Praxis für Beitrittskandidaten, dass diese klar geregelte Grenzen zu ihren Nachbarländern haben sollen. In Fällen wie etwa jenem zwischen Slowenien und Kroatien mit dem Problem der nicht geregelten Grenze in der Bucht von Piran führt dies immer wieder zu Konflikten zwischen diesen beiden Nachbarn, trotz einer Entscheidung des Schiedsgerichtes von Den Haag.

In diesem Sinne können die im vorherigen Absatz erwähnten Aussagen zu den Grenzen nur dahingehend verstanden werden, dass Grenzkontrollen direkt an der Staatsgrenze wegfallen. Weiters werden aus österreichischer Sicht mit allen Nachbarstaaten, die schon der EU beigetreten sind, alle Grenzverträge exakt eingehalten und die in diesen vorgesehenen Zusammenkünfte der Grenzkommissionen und die Revisionen weiterhin durchgeführt.

So wurde auch den Präsidenten der beiden benachbarten Staaten Serbien und Kosovo, die im August 2018 beim Europäischen Forum in Alpbach nach den Aussichten für einen Beitritt zur EU vorsprachen mitgeteilt, dass sie jeden-

²⁴ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Rom, 25. 3.1957, insbesondere Artikel 355 (Allgemeine und Schlussbestimmungen) enthält Hinweise auf Hoheitsgebiete;
https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_%C3%BCber_die_Arbeitsweise_der_Europ%C3%A4ischen_Union

falls auch ihre noch nicht geklärten Grenzfragen vorher lösen müssten.



Abb. 12: Die Grenze zwischen Serbien und dem Kosovo ist immer noch geprägt von unklaren ethnischen Zugehörigkeiten.

„Trotz der Animositäten arbeiten die beiden Staatschefs derzeit aber auf eine gemeinsame Lösung für die seit Jahren schwelenden Grenzstreitigkeiten hin. Dies bestätigten sowohl Thaci als auch Vucic am Wochenende beim European Forum Alpbach in Österreich, wo es zum gemeinsamen Treffen kam.“²⁵

Der umgekehrte Fall, also der Austritt aus der EU, wird erstmals am „Brexit“ vorexerziert. Hier spielt die Grenze zwischen der Provinz Nordirland, die bei Großbritannien verbleibt und mit diesem aus der EU austreten möchte, und der Republik Irland, die als selbstständiger Staat bei der EU verbleibt, eine große Rolle.

Bereits im Jahr 1920 entstanden durch den „Governemnt of Ireland Act“ zwei separierte Parlamente und im Jahr 1921 durch den Anglo-Irischen Vertrag Nordirland mit seiner Nähe zum Vereinigten Königreich und der Irische Freistaat, der dann im Jahr 1949 zur Republik Irland wurde. Der Anglo-Irische Vertrag sah in

²⁵ <https://www.watson.de/international/politik/758409-181-kommt-es-in-europa-zu-dieser-grenzverschiebung->

seinem Artikel XII die Einrichtung einer Irischen Grenzkommision vor: „Die Kommission soll, in Übereinstimmung mit den Wünschen der Bewohner und, soweit es mit den wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen vereinbar ist, die Grenzen (!) zwischen Nordirland und dem Rest von Irland festlegen“.²⁶

Soweit es von hier aus nachvollziehbar ist, beschloss die Kommission nach vier Jahren der eher geheimen Beratungen eine eingeschränkte Auslegung des Artikels XII, da dieses Gebiet auch stark von ethnischen und religiösen Bedingungen geprägt war und ist. Als am 7. November 1925 in der Londoner Morning Post eine Karte (durch eine Indiskretion?) mit dem bisherige Ergebnis des Art. XII erschien,²⁷ die zeigte, der Irische Freistaat würde Gebiet an Nordirland abtreten, kam es in Irland zu Aufruhr und dem Ende der Grenzkommision. Jedenfalls wurde diese ca. 412 km lange Grenze niemals klar vermarktet oder festgelegt. Dies hat also Auswirkungen und Aktualität bis jetzt durch den vorgesehenen Austritt Großbritanniens aus der EU, wo aus dieser Grenze eine EU-Außengrenze wird, die für die EU eine besondere Bedeutung hat. So äußerte Sir Brian Unwin (83), der der härteste Verhandler unter Edward Heath bei den EU-Beitrittsverhandlungen Großbritanniens war, in einem Interview in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 21. September 2018, Seite 16 u.a.: „Der Plan von Theresa May eines ‚Soft Brexit‘ löst nicht das nordirische Grenzproblem, den entscheidenden Punkt jeder Vereinbarung.“ Aber noch ist alles offen ...

²⁶ NEVILLE, DOUGLAS, COMPTON, Northern Ireland – Irish Republic Boundary; mit freundlicher Unterstützung durch Frau Mag. Rathmanner.

²⁷ FANNING u.a., Documents on Irish Foreign Policy, No. 336.



Abb. 13: Großbritannien mit dem Teil Nordirland auf der irischen Insel, wo die Grenze zum Freistaat Irland nach dem Brexit zu einer EU-Außengrenze werden würde.

6. Die österreichischen Staatsgrenzen aus geodätischer Sicht

Abschließend seien noch einige statistische und wirtschaftliche Angaben zu Österreichs Staatsgrenzen dargelegt:

- Gesamtlänge der Staatsgrenze: 2706 km;
- Grenzverträge mit allen acht Nachbarstaaten, auf deren Grundlage bilaterale Grenzkommissionen und sogenannte gemischte technische Gruppen zur Ausführung der Instandhaltungsarbeiten an den Grenzzeichen und von vermessungstechnischen Arbeiten gebildet wurden;
- Österreichs Staatsgrenze wird durch insgesamt ca. 27.000 Grenzzeichen vermarktet, deren älteste auf das Jahr 1555 zurückgehen und immer noch in Verwendung stehen;
 - Der materielle Wert dieser Grenzzeichen kann nur schwer abgeschätzt werden, anhand der momentanen Kosten für ein (einfaches) Grenzzeichen von ca. € 100,-

ergibt sich als Mindestwert € 2,7 Mill.

- Setzen und Instandhaltung (Personalkosten) € 10,8 Mill.
- Summe bezüglich der Vermarktung € 13,5 Mill.
- Pflege dieser Grenzzeichen und Erhaltung der Sichtbarkeit der Grenze in der Natur durch regelmäßige Revisionen zusammen mit den Nachbarstaaten, je nach Grenzvertrag ca. alle 10–15 Jahre;
- Bei den Revisionen erfolgt die Dokumentation des vorgefundenen Zustandes oder von Veränderungen durch die gemischten technischen Gruppen, Erstellung von Protokollen, Vorname von Vermessungen, Darstellung in Plänen; Vorlage dieser Ausarbeitungen bei der zuständigen bilateralen Grenzkommission;
- die Leitung der Grenzkommissionen, praktisch immer ein Geodät bzw. Geodätin, liegt in Österreich beim Bundesministerium für Wirtschaft (momentane Bezeichnung BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort), die juristischen Belange werden von einem Juristen aus dem Bundesministerium für Inneres wahrgenommen und das Außenministerium (momentane Bezeichnung Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres) wird nur bei Verhandlungen über neue Grenzverträge beigezogen.
- Die Geodäten der Abt. I 2 des BEV nehmen, außer bei den Tagungen der Grenzkommissionen und den Technikertreffen, auch an internationalen Konferenzen teil wie etwa bei EuroGeographics in Brüssel, wo eine Arbeitsgruppe „State Boundaries of Europe“ besteht, die eine Datenbank aller Staatsgrenzen Europas in einem einheitlichen europäischen Koordinatensystem aufbaut.



Abb. 14: Überblick über die Staatsgrenzen, Nachbarstaaten und Extrempunkte im Zusammenhang mit der Staatsgrenze Österreichs; Graphik freundlicherweise bereitgestellt von der Abteilung I 2/Internationale Angelegenheiten, Staatsgrenzen des BEV, Wien.

Korrespondenz:

HR DI Heinz KÖNIG
Gersthofer Straße 140/3/4
1180 Wien
heinz.koenig@akis.at
ORCID-Nr. 0000-0002-1886-3635

Abkürzungen:

AAAuswärtige Angelegenheiten
BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
NPA Neues Politisches Archiv
Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Conférence de la paix 1919–1920, Recueil des actes de la conférence, Partie IV, Commissions de la Conférence (Procès-verbaux, Rapports et Documents), B: Questions générales, 9: Commission de géographie (Paris 1932).
- Ronan FANNING u.a. (Hgg.), Documents on Irish Foreign Policy, Bd. II: 1923–1926 (Dublin, 2000).
- Heinz KÖNIG, Grenzen – wozu?, in: Andreas EICHORN, Theo KÖTTER, Klaus KUMMER (Hgg.), Das deutsche Vermessungs- und Geoinformationswesen 2015 (Berlin 2014) 1135–1159.
- Konrad Paul LIESSMANN, Lob der Grenze (Wien 2012).
- Claudio MAGRIS, Wer steht auf der anderen Seite? Grenz betrachtungen (Salzburg–Wien 1993).
- J. NEVILLE, H. DOUGLAS, Peter A. COMPTON, The Northern Ireland – Irish Republic Boundary, in: Espaces, populations, sociétés 10 (1992) 215–226.
- Alfred VERDROSS, Bruno SIMMA, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis (Berlin 1984)